

TRAKTANDUM 8

KAG – KOMMISSION DER ANDERSSPRACHIGEN GEMEINSCHAFTEN

KONZEPT - ROLLE UND AUFGABEN

Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsordnung Kommission der Anderssprachigen Gemeinschaften

Stellung

Art. 1

Die Kommission der Anderssprachigen Gemeinschaften (KAG) ist eine ständige Kommission der Landeskirche und direkt dem Landeskirchenparlament (Parlament) unterstellt.

Auftrag

Art. 2 (Art. 28, Abs. 2 KiV)

- 1 Die KAG nimmt insbesondere Stellung zu Geschäften, welche die anderssprachigen Gemeinschaften betreffen.
- 2 Sie dient als Plattform zum Austausch über staatskirchenrechtliche und parlamentarische Anliegen der anderssprachigen Gemeinschaften.
- 3 Sie bringt Anliegen der anderssprachigen Gemeinschaften ins Parlament ein. Dazu stehen ihr die parlamentarischen Instrumente zur Verfügung.
- 4 Sie respektiert das duale System und die bischöflichen Zuständigkeiten.

Arbeitsweise

Art. 3

- 1 Die KAG tagt so oft die Geschäfte es erfordern, auf jeden Fall einmal vor jeder Parlamentsversammlung. Sie wird durch ihr Präsidium oder auf Verlangen von vier Mitgliedern einberufen.
- 2 Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gewählten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3 Die Verwaltung der Landeskirche führt das Protokoll bei den Sitzungen der KAG.
- 4 Das Protokoll wird dem Parlamentssekretariat zugestellt. Dieses stellt es dem Büro und dem Rat und der KAG zu.
- 5 Die KAG kann in einem Communiqué über Inhalte und Ergebnisse ihrer Sitzungen informieren.
- 6 Die Verhandlungssprachen sind Hochdeutsch und Französisch.

Aufgabe

Art. 4

- 1 Die KAG berät die Geschäfte des Parlaments vor und nimmt im Rahmen ihres Auftrages Stellung.
- 2 Sie sammelt sowie diskutiert Anliegen aus den anderssprachigen Gemeinschaften und formuliert parlamentarische Vorstösse.

- ³ Sie übernimmt weitere Aufgaben im Auftrag des Parlaments.

Kompetenzen

Art. 5

- ¹ Die KAG hat Antragsrecht im Parlament und verfügt über sämtliche parlamentarische Instrumente.
- ² Sie kann sich zu Geschäften äussern, welche die anderssprachigen Gemeinschaften betreffen.

Zusammensetzung

Art. 6

- ¹ Die KAG besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Parlament angehören. Die verschiedenen Gemeinschaften sollen angemessen vertreten sein.
- ² Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Präsidium;
 - b. bis zu einer Vertreterin oder einem Vertreter für jede anderssprachige Gemeinschaft.
- ³ Das Parlament wählt das Präsidium sowie die Kommissionsmitglieder, ansonsten konstituiert sich die KAG selbst.

Die Rolle der Kommission

Aufgaben der Landeskirche:

- Unterstützung der Kirchgemeinden
- Verantwortlich für die Personaladministration der rund 100 Seelsorgenden
- Verantwortlich für die Finanzierung der Fachstellen und Missionen
- Finanzierung von Projekten zugunsten der Pastoralen Tätigkeit
- Sie pflegt die Ökumene und den interreligiösen Dialog
- Sie vertritt die katholische Kirche gegenüber dem Kanton

Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat legt die Schwerpunkte der Arbeit der Landeskirche fest. Das siebenköpfige Gremium vertritt die Landeskirche nach aussen und vertritt die Interessen der Landeskirche gegenüber dem Kanton. Der Rat kann über neue einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken selber bestimmen, grössere Beträge müssen vom Parlament genehmigt werden.

Die Mitglieder werden für eine vierjährige Legislaturperiode vom Landeskirchenparlament gewählt. Die Sitzungen finden zwölf Mal pro Jahr statt, in der Regel in Bern.

Die Mitglieder des Landeskirchenrates betreuen je ein Ressort auf staatskirchenrechtlicher oder auf pastoraler Seite. Das Bischofsvikariat nimmt an den Ratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Das Landeskirchenparlament

Das Parlament versammelt sich zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung. Die Mitglieder werden von den Kirchgemeinden gewählt

- Wahlen von Landeskirchenrat, Büro der Synode, Geschäftsprüfungskommission, und Kommission der Anderssprachigen Gemeinschaften
- Genehmigung von Vorschriften und Richtlinien zu Fragen der Finanzen, Wahlen und Personal
- Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche
- Beschlüsse zu Budget, Jahresrechnung, Krediten und Genehmigung des Jahresberichts
- Das Parlament kann dem Rat Aufträge erteilen (Motion, Postulat)

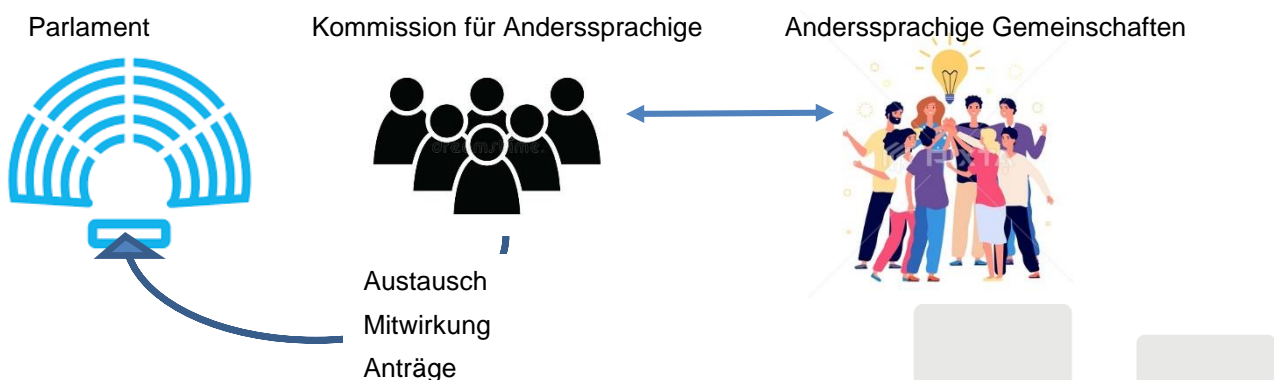
Die Kommission für Anderssprachige Gemeinschaften KAG

Ist eine Kommission des Parlaments.

- Die Kommission soll das Parlament für Anliegen und Bedürfnisse der Anderssprachigen Gemeinschaften sensibilisieren.
- Die Kommission kann *staatskirchenrechtliche Anliegen* der Anderssprachigen Gemeinschaften in das Parlament einbringen.
- Die KAG nimmt im Parlament Stellung zu Geschäften, die die Anderssprachigen betreffen.

Die KAG kann sich im Parlament auf folgendem Weg einbringen:

- Die Kommissionsmitglieder aus dem Parlament tragen die Meinung der KAG in die Regionalversammlungen.
- Ein Sprecher/eine Sprecherin der KAG (Kommissionsmitglied aus dem Parlament) nimmt im Parlament Stellung zu einem Geschäft.
- Die KAG kann über ihre Parlamentsmitglieder Änderungsanträge zu Geschäften stellen oder Aufträge an den Landeskirchenrat in Form von Interpellationen, Postulaten oder Motionen einbringen.

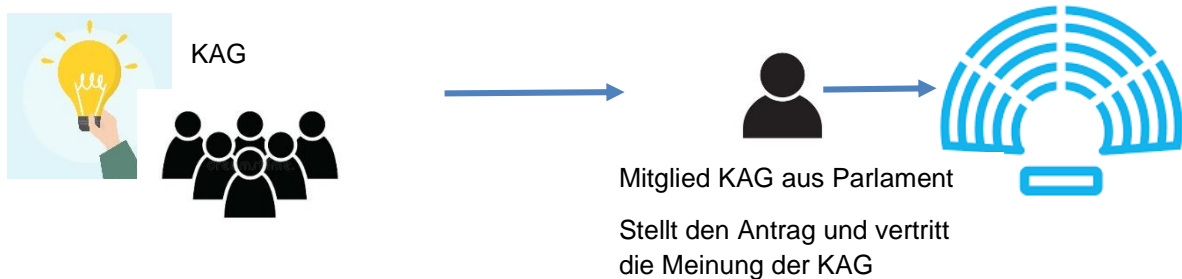


Was kann die KAG im Parlament bewirken?

- Anträge zu Geschäften des Rates stellen
- Anträge zu Reglemententwürfen stellen
- Finanzielle oder organisatorische Mittel für ein grosses Projekt beantragen (neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 40'000 Franken)

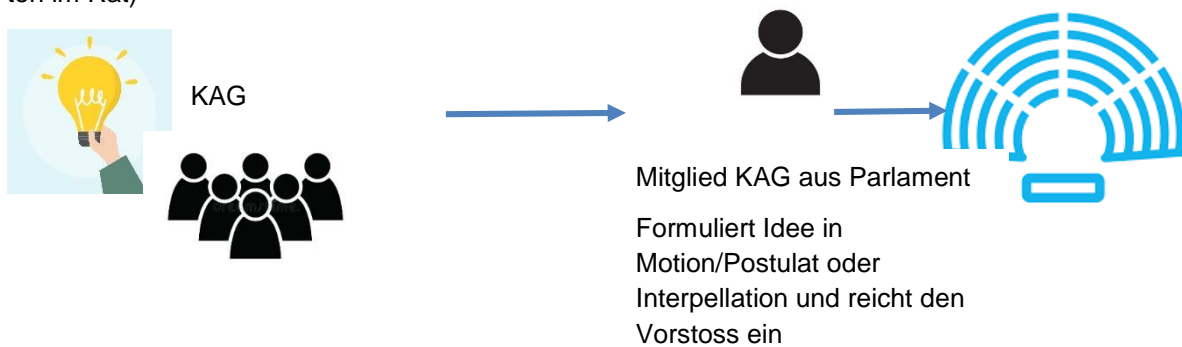
Wie kann die KAG einen Antrag stellen?

Die KAG – Mitglieder erhalten die Parlamentsunterlagen und möchten eine Änderung erwirken:

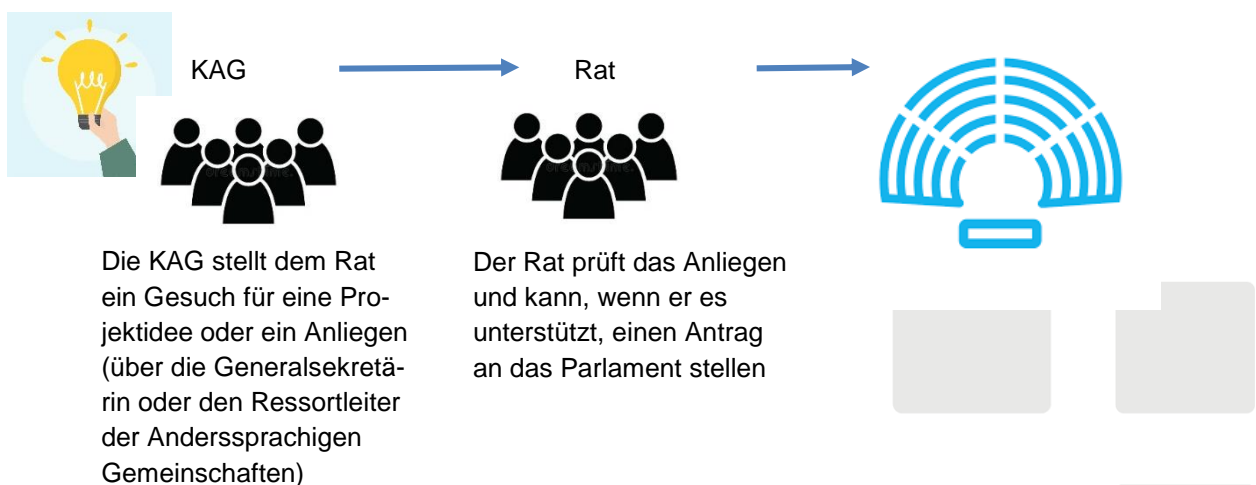


Anträge können nur zu traktandierten Geschäften gestellt werden!

Die KAG möchte ein eigenes Anliegen einbringen: (z.B. Vertretung der Anderssprachigen Gemeinschaften im Rat)



Die KAG kann auch Anliegen direkt dem Rat stellen, dies aber in Form eines Gesuches.



Welche Möglichkeiten der Mitwirkung hat die KAG ausserhalb des Parlaments?

- Organisation von Plattformen oder Anlässen zu Themen der Anderssprachigen Gemeinschaften (Networking)

- Gesuche an den Landeskirchenrat stellen
- Einladung von Ratsmitgliedern oder der Generalsekretärin an die Sitzungen der KAG

Was kann die KAG **nicht** bewirken?

- Einflussnahme auf Gottesdienste (inkl. Nutzung der Sakralräume) und Seelsorge
Veränderung der kirchlichen Strukturen

Auftrag an die KAG

- Die Mitglieder der KAG suchen nach gemeinsamen Anliegen im Themenbereich der Anderssprachigen Gemeinschaften, die sie dem Rat als Gesuch oder im Parlament einbringen.
- Die KAG prüft im Rahmen ihrer Sitzungen die Parlamentsunterlagen und überlegt sich, wo die Anliegen der Anderssprachigen Gemeinschaften zu vertreten sind.
- Die KAG überlegt sich, wie sie ihre Anliegen in das Parlament tragen kann (z.B. Einladung der Parlamentsmitglieder zu einem Austausch).

Unterstützung der Kommission

Das Präsidium der Kommission kann sich jederzeit an das Generalsekretariat wenden. Dieses ist gerne bereit die KAG bei administrativen oder formellen Aufgaben zu unterstützen. (z.B. Formulierung von Anträgen oder Vorstössen).

Eine der Zielsetzungen der KAG sollte auch in der «politischen Bildung» liegen. Mitglieder der anderssprachigen Gemeinschaften sollen ins politische System Kirche im Kanton Bern miteinbezogen werden und sich auch einbringen können. Vielleicht lassen sie sich bei Interesse irgendwann über ihre «normale» Kirchgemeinde am Wohnort in das Landeskirchenparlament wählen.

